

Post geht im Streit mit dem VgT vor Bundesgericht Leistungspflicht der Post grundsätzlich beurteilen

Frauenfeld (sda) Die Post ruft im Streit mit dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) das Bundesgericht an. Dieses soll entscheiden, zu welchen Leistungen die Post gesetzlich verpflichtet ist.

Die Post hat am Dienstag gegen das Urteil des Thurgauer Obergerichts Berufung beim Bundesgericht eingelegt. Dabei gehe es nicht primär um Erwin Kessler und den VgT. Das höchste Schweizer Gericht müsse grundsätzlich beurteilen, welche Pflichten die Post habe, sagt Oliver Flüeler, Pressesprecher der schweizerischen Post am Mittwoch.

Service public

Das Postgesetz unterscheide zwischen Leistungen im Universaldienst (Service public) und dem Wettbewerbsdienst. Die Thurgauer Richter hätten diese Ordnung in Frage gestellt. Mit dem Gang vors Bundesgericht wolle die Post diese unzutreffende Zuweisung von Dienstleistungen zum Universaldienst korrigieren, sagte der Pressesprecher.

Tierschützer Erwin Kessler hatte vor dem Bezirksgericht Frauenfeld und dem Thurgauer Obergericht im Streit mit der Post Recht bekommen. Das Thurgauer Obergericht hatte die Post im Juli verurteilt. Sie habe widerrechtlich gehandelt, als sie sich vor zwei Jahren weigerte die VgT-Nachrichten zu versenden.

Ruf der Post auf dem Spiel

Die Zeitschrift, von der die Post im Dezember 1999 über eine Million Exemplare hätte verteilen sollen, hatte Nutztier-Halter aus der Region St. Gallen an den Pranger gestellt. Die Verbreitung solcher Pamphlete schädige den Ruf der Post. Sie habe deshalb laut Postgesetz das Recht, solche privaten Aufträge abzulehnen, argumentierte sie.

Erwin Kessler, Präsident des VgT, strengte darauf ein ziviles Gerichtsverfahren an. Er warf der Post Zensur vor. Sie behindere die freie Meinungsäusserung und missbrauche ihre Monopol-Stellung.